

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Göhrde über**  
**Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) – in der zz. geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Göhrde in seiner Sitzung am 17.09.2008 folgende Satzung der Gemeinde Göhrde über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen beschlossen:

**§ 1**  
**Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion (§ 39 Abs. 6 NGO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung der mit besonderer Funktion betrauten Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 €.

Die Aufwandsentschädigung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn diese oder dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, ununterbrochen länger als 1 Kalendermonat ihre oder seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 1 Kalendermonat hinausgehende Zeit.

- (2) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (3) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister erhalten für die Dauer der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 % des Vertretenen, wenn dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes verhindert ist.  
Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Absatz 2.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 einen monatlichen Grundbetrag von 0,00 € zuzüglich 0,00 € je der Fraktion angehörenden Ratsmitglied.

**§ 3**  
**Verdienstaufschlag**

- (1) Den Angehörigen des Gemeinderates wird gemäß § 39 NGO auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Absatz 1 nachweislich entstandene Verdienstaufschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden. Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 6,00 €.
- (2) Verdienstaufschlagsentschädigungen für Arbeitnehmer können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenzen nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.  
Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

- (3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 8,00 €. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

#### **§ 4**

#### **Aufwendungen für eine Kinderbetreuung**

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau/dem Ratsherrn im Rahmen der Mandatstätigkeit für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen für eine entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern entstehen. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 8,00 Euro je Stunde.

#### **§ 5**

#### **Fahrtkosten**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 100,00 €.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten in Ausübung ihrer Tätigkeit eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 10,00 €.

#### **§ 6**

#### **Dienstreisen**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Tagegeld wird nicht gezahlt, sofern Sitzungsgeld zusteht.
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. In Eilfällen kann die Genehmigung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister erteilt werden; in diesen Fällen ist der Rat in der nächsten Sitzung von der Eilentscheidung zu unterrichten.
- (3) Dienstreisen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionen notwendig sind.
- (4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung entfällt, wenn diese von anderer Seite verlangt werden kann.

#### **§ 7**

#### **Ruhen des Mandats**

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Göhrde über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 22.03.1984 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1996 außer Kraft.

Göhrde, 17.09.2008

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 22.03.1984 in der Fassung vom 17.12.1996, der 2. Änderungssatzung vom 17.09.2008 und der 3. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ wieder.